



Merkblatt Auslandaufenthalt und Auslandurlaub

Auslandaufenthalt bis zu höchstens 12 Monaten

Wer sich nicht länger als zwölf Monate im Ausland aufhält oder sich bei der Gemeinde zivilrechtlich nicht abmeldet, benötigt keinen Auslandurlaub. Die Betroffenen bleiben uneingeschränkt wehrpflichtig. (Militär-/Schutzdienstpflicht, ausserdienstliche Schiesspflicht und Wehrpflichtersatzabgabe)

- Sie haben bei der für ihren Wohnort zuständigen Einwohnerkontrolle eine Kontakt-, bzw. Zustellungsempfänger-Adresse im Inland zu melden, und veranlassen allenfalls eine „Postumleitung“.
- Fällt eine Militärdienst- oder Schutzdienstleistung in die Zeit des Auslandaufenthaltes, ist rechtzeitig ein Dienstverschiebungsgesuch einzureichen.
- Schiesspflichtige reichen im gegebenen Fall ein Gesuch um Dispensation von der Schiesspflicht ein.
- Keinen Auslandurlaub erhalten Meldepflichtige:
a: gegen die eine militärgerichtliche Untersuchung im Zusammenhang mit der Nichterfüllung der Militärdienstpflicht angeordnet ist oder die eine unbedingte Strafe, die gestützt auf das Militärstrafgesetz ausgesprochen wurde, noch nicht verbüsst haben;
b: die als Grenzgänger den gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland und den Arbeitsort in der Schweiz haben; sie melden sich bei der für den Arbeits- oder Ausbildungsort zuständigen kantonalen Militärbehörde an.

Auslandaufenthalt von ununterbrochen länger als 12 Monaten

Meldepflichtige, die sich länger als zwölf Monate ununterbrochen im Ausland aufhalten wollen und sich auch zivilrechtlich bei der Gemeinde abmelden, müssen einen militärischen Auslandurlaub beantragen.

Das Formular „Gesuch für Auslandurlaub“ ist auf www.amz.gr.ch → Militär → Meldepflicht → Downloads, zu finden; oder kann bei uns angefordert werden. Das Gesuch ist möglichst frühzeitig – in der Regel zwei Monate vor der Abreise – mit Beilage des Dienstbüchleins, beim Amt für Militär und Zivilschutz, einzureichen. Dies gilt auch für Offiziere.

Der Auslandurlaub wird erteilt, wenn die Meldepflichtigen die militärischen und ersatzrechtlichen Pflichten erfüllt haben, die sich bis zum Zeitpunkt der Ausreise aus der Schweiz ergeben (Meldepflicht, Militär-/Schutzdienstpflicht, ausserdienstliche Schiesspflicht, Wehrpflichtersatzabgabe etc.). Militärisch Eingeteilte haben nach unseren Weisungen, vor der Abreise ihre persönliche Ausrüstung in einer Retablierungsstelle abzugeben; auch eventuell weitere Weisungen sind zu beachten. Das Dienstbüchlein bleibt bei der kantonalen Militärbehörde hinterlegt, welche den Auslandurlaub erteilt hat.

Nachträgliches Gesuch

Meldepflichtige, die erst nach Antritt des Auslandaufenthaltes beschliessen, länger als 12 Monate ununterbrochen im Ausland zu bleiben und sich auch zivil abmelden, reichen ein Gesuch um nachträgliche Erteilung von Auslandurlaub über die zuständige schweizerische Vertretung oder über die Kontaktperson in der Schweiz ein. Das Dienstbüchlein ist beizulegen. Militärisch Eingeteilte geben im Gesuch an, wo sich ihre persönliche Ausrüstung befindet.

Rückkehr vom Auslandaufenthalt

Vom Ausland zurückkehrende Meldepflichtige, haben sich bei der Einwohnerkontrolle, wo sie Wohnsitz nehmen, innerhalb von 14 Tagen seit der Rückkehr, anzumelden, bzw. zu melden.